

2. Miete und Nebenkosten:

- 2.1 Der Mieter hinterlegt dafür als Sicherheit (vgl. 4 Sicherheiten) einen Betrag in Höhe von 1.250,00 € bei der Gemeinde Pliezhausen.
- 2.2 Der Mieter bezahlt für die Ausgabe und Rücknahme des Standrohres eine einmalige Pauschale in Höhe von 35,00 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2.3 Die Miete für ein Standrohr beträgt 1,00 € / Kalendertag, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. Verbrauchskosten:

Das entnommene Wasser wird nach den gültigen Tarifpreisen der Gemeinde Pliezhausen abgerechnet.

4. Sicherheiten:

- 4.1 Die Sicherheit ist **vor** der Ausgabe des Standrohres zu leisten. Der Betrag ist auf das Konto der Gemeinde Pliezhausen bei der Kreissparkasse Reutlingen **IBAN DE11 6405 0000 0001 3058 14** mit dem Betreff "Kautions Standrohr" und der Angabe des Einsatzortes zu überweisen. Ebenso kann der Betrag bei der Gemeindekasse Pliezhausen zu den üblichen Sprechzeiten einbezahlt werden. Erst nach Eingang der Sicherheitsleistung kann das Standrohr nach Terminabstimmung mit Bauhofleiter Nonnenmacher (Tel. 07127/987770) auf dem Bauhof, Robert-Bosch-Straße 20, 72124 Pliezhausen, abgeholt werden.
- 4.2 Die Sicherheit dient der Sicherung der Ansprüche der Gemeinde Pliezhausen aufgrund von Beschädigungen des Standrohres, rückständiger Begleichung der Verbrauchskosten und der Miete, sowie von Schadenersatzansprüchen, die durch die Benutzung des Standrohres durch den Mieter der Gemeinde Pliezhausen entstehen könnten.
- 4.3 Der Mieter erhält die Sicherheitsleistung zurück, sobald das Standrohr auf Beschädigungen überprüft wurde und sofern keine Zahlungsansprüche der Gemeinde Pliezhausen aus diesem Mietvertrag gegenüber dem Mieter bestehen.
- 4.4 Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst.

5. Zahlung / Rechnungsstellung:

Die Verbrauchskosten, die Miete und die Nebenkosten werden nach Rückgabe des Standrohres in Rechnung gestellt, bzw. mit der Sicherheitsleistung verrechnet.

6. Pflichten des Mieters:

- 6.1 Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden die am gemieteten Standrohr, dem Zähler oder dem von ihm benutzten Hydranten (außer der normalen Abnutzung) entstehen. Er haftet ebenso für alle Schäden, die der Gemeinde Pliezhausen oder Dritten infolge Benutzung des Standrohres oder von Hydranten, sowie durch Nichtbeachtung seiner vertraglichen Pflichten entstehen. Der Mieter haftet auch für Schäden, die im Falle missbräuchlicher Benutzung des gemieteten Standrohres durch Dritte entstehen. In allen Fällen stellt er die Gemeinde Pliezhausen frei, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

- 6.2 Der Mieter muss das Standrohr gegen Diebstahl gesichert aufbewahren. Bei Abhandenkommen hat er die Gemeinde Pliezhausen unverzüglich zu unterrichten. Der Mieter trägt die Kosten für eine Neubeschaffung des Standrohres.
- 6.3 Die Weitergabe des Standrohres ist nicht gestattet. Ein Verstoß entbindet den Mieter nicht von der Haftung.
- 6.4 Der Mieter darf das Standrohr ausschließlich im Versorgungsgebiet der Gemeinde Pliezhausen, zur Entnahme von Trinkwasser einsetzen.
- 6.5 Für die Aufstellung des Standrohrs im Straßenbereich ist eine **verkehrsrechtliche Anordnung** zu beantragen (Herr Greiner, Tel. 07127/977-124) und bei der Abholung auf dem Bauhof vorzulegen.

7. Laufzeit und Kündigung:

Das Mietverhältnis beginnt mit der Vertragsunterzeichnung und läuft maximal bis zum Ende eines Kalenderjahres (KW 47). Benötigt der Mieter weiterhin ein Standrohr, so wird ein neuer Vertrag abgeschlossen.

8. Sonstiges:

- 8.1 Bei Abholung des Standrohres muss die Legitimation der abholenden Person vorgelegt werden. Die Person ist verpflichtet, sich gegenüber dem Personal der Gemeinde Pliezhausen auszuweisen.
- 8.2 Die mit dem Standrohr übergebene Bedienungsanleitung ist Bestandteil dieses Vertrages.

Bedienvorschriften:

Der Mieter verpflichtet sich, nachstehende Bedienvorschriften für Standrohre bei der Wasserentnahme aus dem Wasserrohrnetz der Gemeinde Pliezhausen zu beachten:

- Das Standrohr ist sicher aufzusetzen und im Verkehrsraum nach Vorschriften abzusichern.
- Der jeweilige Hydrantenschacht ist zu öffnen, der Sitz des Schachtdeckel ist zu reinigen (Schmutz nicht in den Schacht fallen lassen).
- Der Schutzdeckel an der Hydranten Öffnung ist, wenn vorhanden, vor Benützung zu entfernen und nach Benützung aufzusetzen.
- Der Hydrant ist ohne Standrohr sauber zu spülen. **Hydranten werden nach rechts geöffnet und nach links geschlossen.**
- Dichtung am Standrohr auf Beschädigungen und Schmutz prüfen und ggf. austauschen.
- Standrohr aufsetzen und nach rechts aufschrauben, ein fester Druck von Hand auf die Krücken genügt, um eine dichte Verbindung herzustellen.
- Hydranten stets ganz öffnen. Eine Regulierung der Entnahmemenge erfolgt über die Zapfhähne.
- **Hydranten dürfen nur langsam geöffnet und geschlossen werden.**
- Nach Abbau hat der Mieter sich zu vergewissern, dass der Hydrant dicht geschlossen ist.
- Das Standrohr ist sorgfältig zu behandeln. Bei Feststellung von Schäden oder Defekten ist das Standrohr unverzüglich an die Gemeinde Pliezhausen auszuhändigen.
- Das Standrohr ist vor Einwirkungen und Frost zu schützen, die das Standrohr oder den Hydranten beschädigen können. Die Gemeinde Pliezhausen weist darauf hin, dass mit der Übernahme und Installation des Standrohrs der Mieter für die Verkehrssicherung und die Kenntlichmachung des Standrohres verantwortlich ist.
- Die Hydranten müssen für die Feuerwehr zu jeder Zeit zugänglich sein.
- **Bei Frostwetter ist die Benützung der Hydranten nicht gestattet, das Standrohr ist frostsicher zu lagern.**
- Der Mieter ist verpflichtet, alle an den Hydranten oder Standrohren festgestellten Mängel oder etwa entstehende Schäden an die Gemeinde Pliezhausen unter der Rufnummer 07127/987770 zu melden.
- Kommt der Mieter seinen Verpflichtungen, insbesondere bezüglich der ordnungsgemäßen Bedienung des Standrohres nicht nach, ist die Gemeinde Pliezhausen berechtigt das Standrohr sofort einzuziehen. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters.